

Satzung des Vereins „Unser Holzerode e. V.“

§ 1 Allgemeine Bestimmung

1. Der Verein führt den Namen „Unser Holzerode“
2. Er hat den Sitz in Ebergötzen, Ortsteil Holzerode.
3. Der Verein wurde am 10. Mai 2017 gegründet.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz „e. V.“ tragen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erforschung und Darstellung der Geschichte von Holzerode, der Durchführung kultureller Veranstaltungen einschließlich dem alle 7 Jahre stattfindenden Schüttenhoff's, sowie dem Erhalt des traditionellen Ortsbildes verbunden mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
 - a. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig.
 - b. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der festgesetzte Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht gezahlt wurde oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Die Satzung ist für alle Mitglieder verpflichtend. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Mail oder Brief) einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mehrheitlich beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes für die Zeit von zwei Jahren.
2. Wahl der Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes.
4. Die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer.
5. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anträge sowie über Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Leiter der Versammlung bestimmt einen Protokollführer, wenn der Schriftführer verhindert ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt über offene Stimmabgabe nach Mehrheitsbeschluss.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe nach Mehrheitsbeschluss.
4. Bei der Wahl des Vorstandes sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich, bis das Amt besetzt ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten, und zwar jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende/r nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einberufen und geleitet werden.
4. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit die des/ der 2. Vorsitzenden.
5. Über die Höhe der Verfügungsmittel des/der Vorsitzenden und des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (z.B. durch Krankheit) haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Wahl einen Sitzungsvertreter zu benennen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung und Satzungsänderungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von Dreivierteln der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Falls dort die notwendige Mehrheit oder die notwendige Anzahl an anwesenden Vereinsmitgliedern nicht erreicht wird, ist zu einer weiteren Versammlung zu laden. Bei dieser Versammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl des Vereins.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten auf die zuständige Gemeindeverwaltung des Ortsteiles Holzerode, zur Verwendung für Zwecke der Kulturpflege im Ortsteil Holzerode, über.
3. Satzungsänderungen können auf schriftlichen Antrag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 10. Mai 2017 beschlossen.

Holzerode, 10. Mai 2017